



# Statuten

## EHC Brig-Glis Knights

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „EHC Brig-Glis Knights“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Brig-Glis. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

### 2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt den fairen Eishockeysport und die Kameradschaft zu pflegen und an Plauschturnieren oder Plauschmeisterschaften unter Gleichgesinnten teilzunehmen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

### 3. Mitgliedschaft

Aktivmitglieder können natürliche Personen werden, die den Vereinszweck aktiv unterstützen. Die Aktivmitglieder sind an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

Passivmitglieder können natürliche Personen werden, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Die Passivmitglieder sind an der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder sind von einem Mitgliederbeitrag befreit und an der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

### 4. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist zulässig und wird anlässlich der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Kenntnis genommen. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Gründen, z.B. Verletzung der Statuten, Verstöße gegen die Ziele des Vereins, Nichtbezahlen des Beitrages, durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dabei muss dem Beschluss des Austritts vom gesamten Vorstand einstimmig zugestimmt werden.



## 5. Finanzielle Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende finanzielle Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden in den Mitgliederstatuten festgelegt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

### Mitgliederbeiträge:

- |                                 |                 |
|---------------------------------|-----------------|
| • Aktivmitglieder               | 450 CHF         |
| • Aktivmitglieder bis 20. Jahre | 300 CHF         |
| • Passivmitglieder              | 50 CHF          |
| • Ehrenmitglieder               | beitragsbefreit |

### Strafen:

Persönliche disziplinarische Strafen werden durch den Verursacher persönlich bezahlt.

## 6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle



## 7. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Frühjahr statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mind. 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail und WhatsApp sind zulässig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle.
- f) *Kenntnisnahme des Jahresbudgets*
- g) *Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms*
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- i) Änderung der Statuten
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorstand den Stichentscheid.

*(Einfaches oder relatives Mehr: Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereinigt; Enthaltungen werden nicht mitgezählt)*

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 –Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.



## 8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Finanzen
- c) Aktuariat

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

## 9. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

## 10. Zeichnungsberechtigung

*Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.*

## 11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



## 12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## 13. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 20. August 2018 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

20. August 2018, Brig-Glis

Präsident:

Fercher Benjamin

Kassier:

Biner Mario

Aktuar

Biner Marco